

Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse zur Verfolgung von Kinderpornographie im Internet/Darknet

- Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -

Der Staat muss öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Dazu gehört im Bereich des Strafrechts die effektive Verfolgung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten. Gerade im Bereich der Internetkriminalität wird deutlich, dass nicht allein die immer noch fehlende Möglichkeit der Vorratsdatenspeicherung die Strafverfolgungsbehörden vor erhebliche Probleme stellt. Der Austausch von kinder- und jugendpornographischem Material, von entsprechenden Bildern und Videos, findet inzwischen weitgehend über das Internet, insbesondere im Darknet statt. Beispielhaft wurden im Jahr 2017 mehr als 6.500 Fälle des Erwerbs, Besitzes und der Verbreitung von kinderpornografischem Material (§ 184b StGB) in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Ohne die Möglichkeit die genutzten IP-Adressen Personen zuzuordnen, können die Sicherheitsbehörden diese Täter nur schwer und häufig nicht identifizieren.

I. Sachlage und Problem

Im Internet und insbesondere im Darknet ist der Zugang zu einer isolierten Austauschplattform in der Regel davon abhängig, dass der zukünftige Nutzer zuvor selber entsprechende kinderpornographische Schriften hochlädt.

Dieses Vorgehen wählt der geschlossene Kreis der Täter zum Eigenschutz. So macht sich dieser den Umstand zu Nutzen, dass die bundesdeutschen Ermittlungsbehörden - anders als beispielsweise in Australien, wo Ermittlungserkenntnisse dortiger Behörden hier zur Zerschlagung des ehemals tätigen Kinderpornographie-Forums „Elysium“ geführt haben - keine Straftaten begehen dürfen. Wenn aber nur derjenige Zugang zur kriminellen Plattform erhält, der diese gemeinhin „Keuschheitsprobe“ genannte Anforderung erfüllt, sind die Verdeckten Ermittler gezwungen, diesen oftmals allein erfolgsversprechenden Ermittlungsweg zu verlassen.

Die 89. Justizministerkonferenz hat auf die von der Praxis geschilderten Probleme insoweit reagiert, als dass mit Beschluss vom 7. Juni 2018 die Bundesregierung gebeten worden ist, zu prüfen, ob es Verdeckten Ermittlern künftig gestattet werden soll, jedenfalls computergeneriertes Material zu verwenden.

Der Straftatbestand ist derzeit wie folgt gefasst:

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. Wer es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. ...

4. ...

(2) ...

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) ...

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) ...

II. Lösungsvorschlag

Die Fachkommission Strafrecht vertritt die Auffassung, der Gesetzgeber sollte zügig die rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Strafverfolgung für den Tatbestand des § 184b StGB ausweiten und dabei nicht nur - wie von der Justizministerkonferenz angedacht - lediglich die Nutzung von Material zulassen, welches zuvor mittels einer Computersoftware erstellt worden ist.

Zwar stellte der zugelassene Einsatz von computergeneriertem Material gegenüber dem Ist-Zustand eine erhebliche Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten dar. Neben der Frage der aktuell zureichenden technischen Möglichkeiten für die Anfertigung von nicht realen Schriften,

erscheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass das so gewonnene Material - ggf. durch technische Hilfsmittel - vom Täterkreis als solches alsbald identifiziert werden könnte.

Es liegt daher nach Ansicht der Fachkommission Strafrecht nahe, den Ermittlern die Möglichkeit einzuräumen, ebenso auf reales Material zurückzugreifen, welches bereits im Internet im Umlauf ist und von den Ermittlern zuvor als strafrechtlich relevant entdeckt worden ist.

Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte von entsprechend im Kindesalter geschädigten und heute erwachsenen Betroffenen zu wahren, müssen diese aber mit dem heutigen Verwenden der Schriften einverstanden sein. Nach verschiedenen Medienberichten sollen Betroffene bereits grundsätzlich ihre Bereitschaft zu einer Mitwirkung erklärt haben.

Die Vorschrift des § 184b StGB könnte unter Beibehaltung der schon jetzt in Abs. 5 bestehenden Ausnahmen als Absatz 5 Nr. 1 in Nr. 2 um entsprechende Strafausschließungsgründe ergänzt und etwa wie folgt neu gefasst werden:

- (5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen,
1. die der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:
 - a) staatliche Aufgaben,
 - b) Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
 - c) dienstliche oder berufliche Pflichten,
 2. bei denen Beamte des Polizeidienstes oder der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben kinderpornographische Schriften nutzen, die
 - a) von ihnen zuvor ausschließlich für diesen Zweck mittels Computertechnik hergestellt worden sind oder

Bundes
Arbeitskreis
Christlich
Demokratischer
Juristen



b)

bereits früher von Dritten hergestellt wurden und jeweils die erwachsene Person, die zum Gegenstand der kinderpornographischen Schrift gemacht worden ist, ihr Einverständnis für die Nutzung erklärt hat.